

# Personalia

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **NIKE-Bulletin**

Band (Jahr): **16 (2001)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sagt wird, dass archäologische Güter, die sich noch unter der Erde befinden, Eigentum des Kantons sind; wir beantragen deshalb die Streichung der Worte "... von erheblichem wissenschaftlichen Wert..." in Art. 724, Abs. 1 ZGB.

zu 3):

Der Abschluss bilateraler Verträge ist die logische Folge einer Umsetzung des von den USA praktizierten Modells. Die in Art 5, Abs. 2 a, c, und d festgehaltenen Bestimmungen sind unabdingbar.

Mit dem anvisierten Ziel einer Ratifikation der UNESCO-Konvention 1970 durch die Schweiz und der Umsetzung des KGTG befindet sich die Schweiz. Eidgenossenschaft auch im internationalen Vergleich gewiss auf dem richtigen Weg, macht aber auf halber Strecke Halt. Bereits heute zeichnet sich nämlich mit aller Deutlichkeit ab, dass die Schweiz in näherer Zukunft auch die privatrechtlich ausgerichtete Unidroit-Konvention vom 24. Juni 1995 über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter ratifizieren sollte.

zu 4):

Eine Heraufsetzung der Fristen auf 30 Jahre für die Rückforderung von gestohlenen Kulturgütern kann wohl als kontinentaleuropäische, "schweizerische" Lösung gelten. Unseres Erachtens sollte die Frist für Kulturgüter im öffentlichen Eigentum auf 50 oder gar 75 Jahre heraufgesetzt werden. Damit wäre ein glaubwürdiger Kompromiss gefunden zwischen der bisher geübten schweizerischen Praxis und angelsächsischem Recht, das bei Diebstahl überhaupt keine Verjährung kennt. (Art 33, ZGB Art. 728 Abs. 1bis [neu] und Art. 934 Abs. 1bis [neu]).

zu 5):

Die Möglichkeit, Finanzhilfen gewähren zu können wird sich zweifelsohne positiv auswirken (Art. 13, Abs. 1 a). Für Projekte zur Erhaltung des beweglichen kulturellen Erbes in andern Vertragsstaaten wird es darum gehen, sämtliche Details im voraus genau zu regeln und ein angemessenes Controlling vorzusehen.

zu 6):

Es ist "gut und billig", dass der Bund handelt und den in Art. 14 vorgesehenen Regelungen nachlebt. Dies auch deshalb, weil sich eine Vorbildfunktion der Schweiz. Eidgenossenschaft über kurz oder lang auf

die Praxis der Kantone und Gemeinden übertragen wird.

Weil einerseits die Kulturhoheit gemäss Art. 69, Abs. 1 BV bei den Kantonen liegt, der Bund jedoch als Partner künftiger bilateraler Verhandlungen auftreten wird und ihm auch die wichtige Koordinationsfunktion zukommt, hätten wir es allerdings sehr begrüsst, wenn dem Bund die Möglichkeit eingeräumt worden wäre, die Kantone in subsidiärer, komplementärer Art und Weise bei der Umsetzung der im KGTG vorgesehenen Massnahmen auch finanziell zu unterstützen. Diese Option hätte sich auf die Umsetzung des KGTG zweifelsohne positiv ausgewirkt und wäre der vom Gesetzgeber anvisierten, allgemeinen Zielsetzung näher gekommen als die vorgesehene Lösung.

zu 7):

Die in Art. 15–18 festgeschriebenen Sorgfalsregeln für Kunsthandel und Auktionswesen sind insgesamt als Minimalanforderungen ('Minimal Standards') zu betrachten. Die Geschichte des Kulturgüter-

transfers seit den 1920er Jahren zeigt im übrigen, wie wichtig die in Art. 17 postulierte Aufzeichnungspflicht einzustufen ist: Lückenlose Dokumentationen über die Herkunft der Artefakte (Pedigrees) steigern Wert und Selbstwert des seriösen Kunsthandels und erhöhen die Sicherheit der Sammelnden. Just diese Massnahme eignet sich daher in hervorragender Art und Weise, die eingangs unserer Stellungnahme geforderte erhöhte Rechtssicherheit und Transparenz für alle Beteiligten zu erreichen.

## IV. Zusammenfassung

Der Vorstand des Trägervereins NIKE befürwortet das mit dem KGTG vorgeschlagene Regelwerk und damit eine Ratifikation der UNESCO-Konvention von 1970 durch die Schweiz nachdrücklich. Er gibt des weitern der Hoffnung Ausdruck, dass die entsprechende Botschaft dem Parlament so zügig wie möglich vorgelegt und damit eine Ratifikation der Konvention noch in der laufenden Legislaturperiode möglich wird."

## Neue Kommissionssekretärin der EKD

Mitte Oktober 2000 hat Frau lic. phil. hist. Doris Amacher die Stelle als Kommissionssekretärin der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD angetreten. In der Nachfolge von Dorothea Richner, die per Ende Juli 2000 als Web-Publisherin in ein Medienunternehmen gewechselt hat, übernimmt Doris Amacher mit einer 50%-Anstellung bei der Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege des Bundesamtes für Kultur die Sekretariatsarbeit der Kommission.

Die gebürtige Berner Seeländerin bildete sich nach der Maturität in Biel an der Kunstgewerbeschule in Bern weiter und gründete mit zwei Partnern eine Firma für Restaurierung bemalter Holzfassaden. Daneben absolvierte sie berufsbegleitend an der Universität Bern das Studium der Architekturgeschichte und arbeitete zunächst als freie, dann – nach Aufgabe der praktischen Restaurierungstätigkeit – als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Bauernhausforschung des Kantons Bern.

Nachdem sie sich in den vergangenen Jahren an der Herausgabe der Berner Bauernhausbände beteiligte, unterstützt sie nun mit ihrer mehr als 20jährigen Erfahrung in denkmalpflegerischen Belangen die EKD bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

## Die VSD im Jahre 2001

Die Vereinigung der Schweizer Denkmalpfleger (VSD) wird gegenwärtig vom folgenden Vorstand geleitet:

- Pierre Hatz, Denkmalpfleger des Kantons St. Gallen (Präsident 2001)
- Jacques Bujard, conservateur des monuments historiques du Canton de Neuchâtel (Präsident 2000)
- Dr. Renaud Bucher, Denkmalpfleger des Kantons Wallis (Präsident 2002)

*Adresse: Vereinigung der Schweizer Denkmalpfleger, Erlacherhof, Junkerngasse 47, Postfach 636, 3000 Bern 8*